

Studienordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsförderung
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 08.06.2016

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften 08.06.2016 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Studiengebühren**
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 7 Studienplan**
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**
- § 9 Status der Module**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang

Studienplan des Master-Studiengangs Wirtschaftsförderung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 08.06.2016 für den berufsbegleitenden **Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“** Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende **Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“** baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und bereitet systematisch auf einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss vor. Das Masterstudium zielt damit auf die Übernahme verantwortungsvoller und qualifizierter Führungstätigkeiten in der beruflichen Praxis in Einrichtungen der Wirtschaftsförderung und des öffentlichen Sektors in Deutschland sowie die Aufnahme eines möglichen Doktorandenstudiums ab.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad **„Master of Arts“**.
- (4) Bei Nichterreichen des Studienziels erhält der/die Studierende eine Übersicht der erbrachten Studienleistungen. Studenten der Hochschule Harz können sich jederzeit selbstständig über das LSF-System die aktuelle Leistungsübersicht ausdrucken.

§ 3 Studienaufnahme

Das berufsbegleitende Studium im Master-Studiengang **„Wirtschaftsförderung“** kann ausschließlich im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiengebühren

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote der Hochschule Harz in der gültigen Fassung, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz. Die Studiengebühr ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten
- (2) Wird die Studiengebühr nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - drei Theoriesemester, die ein Team- und Praxisprojekt einschließen, sowie
 - eine Master-Phase von einem Semester, die das wissenschaftliche Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und deren Verteidigung beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Master-Abschlussprüfung ab.
- (4) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für den **Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“** am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), geregelt.

§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Übungen und Projekten angeboten.
- (2) Seminare vermitteln für einen kleineren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes unter intensiver Einbeziehung der Studierenden.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens und der Praxiskooperation zusammen.
- (5) Alle Arten von Lehrveranstaltungen können je nach didaktischer Eignung auch ganz oder in Teilen virtuell angeboten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dozentin bzw. der Dozent in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Studiensemesters.

§ 7 Studienplan

Der Studienplan regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Master-Prüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften zu erbringen.

§ 9 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 08.06.2016 und mit Beschluss des akademischen Senats der Hochschule Harz vom 20.07.2016 gemeinsam mit der Prüfungsordnung für Studierende ab dem Immatrikulationssemester 2016/2017 in Kraft.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anhang zur Studienordnung: Studienplan berufsbegleitender Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“

Modulbezeichnung	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Wirtschaftsförderung	K(60),MP	5	1	20	100 %	5 %
Steuerung, Methoden und Netzwerke	K(60)/HA, RF	5	1	20	100 %	5 %
Serviceorientierte Verwaltung	HA/RF/MP	5	1	20	100 %	5 %
Neue Technologien in der Wirtschaftsförderung	HA/RF/Projekt	5	1	20	100 %	5 %
Entwicklung und Regionalökonomie	K(60)/HA/RF/Projekt	5	2	20	100 %	5 %
Wissens- und Innovationsgeographie	K(60)/HA/MP	5	2	20	100 %	5 %
Standortmanagement	K(60)/RF/MP	5	2	20	100 %	5 %
Standortmarketing	HA/RF	5	2	20	100 %	5 %
Existenzgründung und -förderung	K(60)/HA/MP	5	3	20	100 %	5 %
Unternehmensfinanzierung und -förderung	K(60)/HA/RF	5	3	20	100 %	5 %
Innovationsmanagement in Unternehmen	K(60)/HA/RF	5	3	20	100 %	5 %
Unternehmensführung und Wandel	K(60)/HA/RF	5	3	20	100 %	5 %
Master-Seminar	RF	5	4	20	100 %	5 %
Masterarbeit	MA	24	4	-	100 %	30 %

Masterkolloquium	KO	1	4		100 %	5 %
Gesamt		90				100 %

HA = Hausarbeit
 RF = Referat
 MP = Mündliche Prüfung
 K(60) = Klausur (60 Minuten)
 Projekt = Projektarbeit
 KO = Kolloquium
 MA = Masterarbeit